

Allgemeine Geschäftsbedingungen Nesterval. Verein zur Förderung Immersiven Theaters

Punkt 1-6	Allgemein
Punkt 6-15	für Auftragswerke
Punkt 16-22	für Ticketkäufer von Nesterval Abenteuer

1. Geltungsbereich

- 1.1. Nesterval. Verein zur Förderung Immersiven Theaters (nachfolgend „Nesterval“) wird ausschließlich zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen tätig.
- 1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von Nesterval ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

2. Gewährleistung

- 2.1. Nesterval leistet ausschließlich Gewähr dafür, dass seine Leistungen branchenüblichen Standards entsprechen.
- 2.2. Der Auftraggeber hat die Leistung von Nesterval unverzüglich zu prüfen und Nesterval allfällige Mängel schriftlich mitzuteilen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamation steht dem Auftraggeber vorerst nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch Nesterval zu. Die Mängel werden in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber Nesterval alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Nesterval ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für Nesterval mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- 2.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zulasten von Nesterval ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Auftraggeber zu beweisen.

3. Datenschutz

Nesterval verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers, die unter folgende Datenkategorien fallen: Kontaktdaten, Vertragsdaten, Verrechnungsdaten, Bonitätsdaten, Bestell/Auftragsdaten, Entgelt Daten.

- 3.1. Die vom Auftraggeber bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich.
- 3.2. Die Daten des Auftraggebers werden bis sieben Jahre nach Auftragsende im Rahmen der gesetzlichen Speicher- und Aufbewahrungsfristen (insb. § 132 BAO) aufbewahrt bzw. gespeichert.
- 3.3. Für diese Datenverarbeitung zieht Nesterval Auftragsverarbeiter (Buchhaltung, Steuerberatung) heran.
- 3.4. Darüber hinaus hält Nesterval alle Bestimmungen des Datenschutzrechts ein, insbesondere, wenn Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Auftraggebers gewährt wird.

4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages mit dem Auftraggeber ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt analog für Lücken in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag.

5. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 5.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen (IPRG und EVÜ) und unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG; BGBl1988/96). Die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für Wien-Innere Stadt gilt als vereinbart.
- 5.2. Erfüllungsort ist Wien.

Spezielle Bedingungen für Auftragswerke

6. Vertragsabschluss

- 6.1. Als Auftrag / Auftragswerk gilt sowohl die Kreation / Organisation und Durchführung eines Nesterval-Abenteurers, sowie Aufträge zur Kreation und Durchführung von Veranstaltungen.
- 6.2. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von Nesterval bzw. der Auftrag des Auftraggebers, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote von Nesterval sind freibleibend und unverbindlich.
- 6.3. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch Nesterval oder durch die Ausführung der Leistung zustande. Die Annahme hat in Schriftform (zum Beispiel durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen.
- 6.4. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, entgeltlich.

7. Ausführung der Leistung

- 7.1. Nesterval ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren.
- 7.2. Die Beauftragung von Dritten erfolgt nach Wahl von Nesterval entweder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder einen Namen und auf Rechnung des Auftraggebers.
- 7.3. Nesterval wird Dritte sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Werden Leistungen an Dritte im Wege der Substitution vergeben, haftet Nesterval nur für eine sorgfältige Auswahl des Dritten, nicht aber für die Erfüllung oder Schlechterfüllung der Leistung.

8. Schadenersatz

- 8.1. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, wegen (Mangel-)Folgeschäden oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht nachweislich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Nesterval beruhen. Die Beweispflicht für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trifft den Auftraggeber.
- 8.2. Jegliche Haftung von Nesterval für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass Nesterval aus einem solchen Titel in Anspruch genommen wird, hält der Auftraggeber Nesterval schad- und klaglos.
- 8.3. Jeder Schadenersatzanspruch ist innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens, spätestens aber ein Jahr ab Fertigstellung der betreffenden Leistung gerichtlich geltend zu machen.
- 8.4. Die Haftung von Nesterval für Sach- und Vermögensschäden ist mit der jeweiligen Auftragssumme beschränkt.

9. Honorar

- 9.1. Für die beauftragten Leistungen wird das Honorar zwischen Nesterval und dem Auftraggeber im Voraus vereinbart. Das vereinbarte Honorar versteht sich im Zweifel exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 9.2. Werden vom Auftraggeber nach Auftragserteilung zusätzliche Leistungen beauftragt oder Änderungswünsche bekannt gegeben, welche zu einem Mehraufwand führen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diesen Mehraufwand angemessen zu vergüten. Die Vergütung wird zwischen den Vertragsparteien gesondert vereinbart.
- 9.3. Alle Leistungen von Nesterval, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle Nesterval erwachsenden Barauslagen, Fremdkosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu ersetzen, sofern nicht abweichendes vereinbart ist.
- 9.4. Rechnungen sind sieben Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 9.5. Von der vereinbarten Vergütung sind bei Aufträgen mit einem Auftragsvolumen von mehr als € 5.000 50% bei Vertragsabschluss und 50% nach Beendigung der Veranstaltung / des Auftrages zu bezahlen.
- 9.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.
- 9.7. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Nesterval aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von Nesterval schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

10. **Absage/Stornierung/Erstattung**

Mit schriftlicher Zusage zu dem Auftrag findet die Kreation wie Vorbereitung zu dem Werk statt. Wird das Werk vom Auftraggeber abgesagt, werden bis zu 3 Wochen (21 Tage vor Veranstaltungsdatum) 50% Stornokosten fällig, bis zu 1 Woche (8 Tage vor Veranstaltungsbeginn) 80% fällig. Bei Stornierung 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn erlaubt sich Nesterval 100% in Rechnung zu stellen.

11. **Höhere Gewalt**

Im Falle höherer Gewalt, insbesondere bei Unwettern oder sonstigen Naturereignissen, die eine Gefahr für die Gesundheit, Leib und/oder Leben der Teilnehmer/Gäste/Darsteller des Werkes darstellen, entfällt die Leistungspflicht von Herrn Finnland und ist dieser berechtigt, die Aufführung des Werkes zu stoppen bzw abzusagen. Eine Reduktion oder Reduzierung des Honorars durch Nesterval erfolgt in einem solchen Fall nicht.

12. **Verwertungsrechte**

- 12.1. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars – sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird – keine Werknutzungsrechte am Werk. Die von Herrn Finnland im Rahmen des Werks verwirklichten wie auch unverwirklichten Ideen, Vorentwürfe, Konzepte und deren Inhalt, bleiben in deren Eigentum sowie alle Verwertungsrechte bei Herrn Finnland. Ebenso ist dem Auftraggeber die weitere Verwendung der eingebrachten, jedoch nicht verwirklichten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – zu nutzen oder anderweitig zu verwerten;
- 12.2. Die Weitergabe von Unterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Nesterval nicht zulässig. Mit der Zahlung des Vertragshonorars erwirbt der Auftraggeber keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an diesen Leistungen. Werden diese eingebrachten Ideen und Konzepte nicht in von Nesterval für den Auftraggeber produzierten Filmwerken verwertet, so ist Nesterval berechtigt, diese Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.
- 12.3. Für die Nutzung von Leistungen von Nesterval, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von Herrn Finnland erforderlich. Dafür steht Nesterval und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 12.4. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften selbst vorzunehmen. Die damit verbundenen Steuern, Gebühren und Urheberrechtsentgelte (Gebühren für Nutzung lizenzpflichtiger Musik udgl.) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Vorschreibung gelangenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Entgelte unverzüglich nach Vorschreibung zu bezahlen und Nesterval diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu halten.

13. **Eigentum**

Sachen, die Nesterval im Rahmen oder zur Erfüllung des Auftrages zur Verfügung stellt, stehen im Eigentum von Nesterval. Ein allfälliges Recht auf Zurückbehaltung einer im Eigentum von Herrn Finnland stehenden Sache durch den Auftraggeber - aus welchem Rechtsgrund auch immer - wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14. **Abwerbeverbot**

Dem Auftraggeber ist es untersagt, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen bzw. Dritte, die im Auftrag von Nesterval tätig werden von Nesterval abzuwerben. Dieses Verbot gilt während der Dauer des Auftragsverhältnisses sowie während eines Jahres nach dessen Beendigung. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes von € 10.000,00 pro Verstoß/abgeworbenen Mitarbeiter.

15. **Vertraulichkeit**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gegenseitig mitgeteilten Informationen über das Stück (Regiebuch) streng geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten zugänglich werden. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt auch gegenüber der Presse. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt unabhängig davon, ob Informationen mündlich, dokumentiert, maschinenlesbar, elektronisch oder in anderer Form, zum Beispiel mit Requisiten, Fotos, etc. zugänglich gemacht wurden oder werden.

Spezielle Bedingungen für Teilnahme an Nesterval Stücken / Performances

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Nesterval ("AGB") gelten für den Erwerb von Eintrittskarten für Stücke (Nesterval) von Nesterval. Verein zur Förderung Immersiven Theaters sowie für alle daraus resultierenden Beziehungen zwischen Nesterval und dem Teilnehmer*innen. Die AGB werden vom Teilnehmer*innen durch den Kauf des Tickets, bzw. vom/von der Auftraggeber*in im Namen seiner/ihrer geladenen Gäste anerkannt.

16. Performance

Nesterval bietet im öffentlichen und privaten Raum unterschiedliche Performances an.

17. Eintrittskarten

- 17.1. Es findet der auf der Eintrittskarte ausgewiesene Preis Anwendung. Der Preis versteht sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und Abgaben.
- 17.2. Die Verfügbarkeit der Eintrittskarten ist begrenzt.
- 17.3. Die Eintrittskarte ist frei übertragbar. Eine Rückgabe oder Rückvergütung einer gekauften Eintrittskarte ist ausgeschlossen. Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit die Eintrittskarte selbst zur Weitergabe/Verkauf anzubieten.

18. Absage/Stornierung/Erstattung

- 18.1. Die Stücke finden ab einer Mindestteilnehmerzahl statt. Wird (a) die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht oder (b) wird das Stück aufgrund schlechter Witterung (Unwetter, Regen, Schneefall, niedrige Temperaturen udgl) abgesagt oder (c) findet das Spiel aufgrund anderer von Nesterval zu vertretenden Gründen nicht statt, erhalten die angemeldeten Teilnehmer einen Gutschein für die Teilnahme an einem gleichwertigen Stück ihrer Wahl.
- 18.2. Aus anderen Gründen kann kein Ersatz geleistet werden. Insbesondere kann wegen eines Zuspätkommens oder gänzlichen Versäumens eines Spiels durch vom/von der Teilnehmer*in selbst zu vertretende Umstände, kein Ersatz geleistet werden.
- 18.3. Absagen, Verschiebungen oder anderweitigen Veränderung eines Spiels werden von Nesterval werden spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn via Email bekanntgegeben.
- 18.4. Nesterval behält sich vor, Teilnehmer*innen vom Spiel auszuschließen.

19. Verkehrsmittel, Eintritte

Im Rahmen der Stücke ist gegebenenfalls die Benutzung von Verkehrsmitteln ratsam. Die Kosten für Fahrten im öffentlichen Verkehr (Öffentliche Verkehrsmittel, Taxi udgl) im Rahmen der Stücke gehen zu Lasten des/der Teilnehmer*in. Eintritte in kostenpflichtige Institutionen (Museen, Fahrgeschäfte udgl), welche als Stationen im Rahmen des Spiels dienen, sind im Preis der Eintrittskarte inkludiert. Der/Die Teilnehmer*in nimmt zur Kenntnis, dass sich aus diesem Grund die Eintrittspreise von Spiel zu Spiel unterschiedlich hoch gestalten können.

20. Haftung

- 20.1. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung. Die Haftung von Nesterval ist eingeschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 20.2. Nesterval übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem/der Teilnehmer*in während der Teilnahme am Stück durch das Verschulden anderer Teilnehmer*innen oder Dritter entstehen.
- 20.3. Die Spiele finden im öffentlichen Raum und öffentlich zugänglichem privaten Raum statt. Der/Die Teilnehmer*in nimmt zur Kenntnis, dass die (Spiel-)Stationen und Wege dazwischen von Nesterval nicht überwacht werden bzw Nesterval keine Verkehrssicherung im öffentlichen und (fremden) privaten Raum durchführen kann und daher keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden aufgrund der Beschaffenheit, Gegebenheiten im öffentlichen und (fremden) privaten Raum übernimmt.

21. Schutzrechte

Jegliche Art von Vervielfältigung, Übernahme, Weitergabe und Veröffentlichung von Performances, Stücken, Ideen und/oder Spielunterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Nesterval ist nicht gestattet und wird verfolgt.